

- § 18. Wenn der Verleger vor Ablauf der in seinem Hause üblichen Remissionsfrist aus irgend welchem Grunde die Rücksendung von unverlangt à condition versandten Werken fordert, so muß der Sortimenter sie unverzüglich auf Kosten des Verlegers zurücksenden oder auf feste Rechnung übernehmen.
- § 19. Im Falle einer Preiserhöhung hat der Verleger das Recht die unverkauften Exemplare zurückzufordern und dem Sortimenter die zurückgesandten Exemplare zu dem Preise, zu dem sie fakturiert waren, gutzuschreiben. Im Falle einer Preisherabsetzung ist der Verleger verpflichtet, dem Sortimenter die Differenz für die nicht verkauften Exemplare zu vergüten oder sie zu dem ursprünglich fakturierten Preise zurückzunehmen.
- § 20. Jede Frage, die sich auf Annahme oder Berechnung von Rücksendungen bezieht, muß nach den Gewohnheiten des betreffenden Hauses [Verlagshauses. Red.] geregelt werden.
- Versendung und Haftung.
- § 21. Die Versendung der Buchhandlungsartikel muß, wenn hierüber nicht ausdrücklich anderes verabredet ist, immer nach den Vorschriften der Bestellung geschehen.
- § 22. Der Verleger kann nicht verantwortlich sein für Versendungsfehler, die auf Nichtbeachtung der vom Geschäftsfreunde gegebenen allgemeinen Vorschriften beruhen. Er trägt eine Verantwortung nur für das, was die auf jeder Bestellung genau angegebenen oder bei unverlangten à Conditionsendungen ein für allemal gegebenen Instruktionen betrifft.
- § 23. Beim Mangel einer bestimmten Angabe auf der Bestellung muß der Verleger, wenn mehrere Ausgaben zu verschiedenen Preisen bestehen, entweder seinen Besteller benachrichtigen oder, wenn er die Bestellung für eilig erachtet, die billigste Ausgabe liefern.
- § 24. Bei direkten Sendungen muß der Verleger, wenn ihm keine bestimmte Vorschrift gegeben ist, diejenige Versendungsart wählen, welche er in Rücksicht auf das Gewicht der Waren und auf die Entfernung für die zweckmäßigste hält.
- § 25. Die Expeditionskosten bei Versendung durch Post [Briefpost. Red.], als Postpaket, Eilgut oder Frachtgut sind zu Lasten des Bestellers.
- § 26. Bei unverlangten à Conditionsendungen sind die Versandkosten hin und zurück zu Lasten des Sortimenters; der Verleger dagegen hat sie zu tragen, wenn sein Geschäftsfreund die gesandten Bücher nicht gewünscht, oder seine Absicht kundgegeben hatte, unverlangte à Conditionsendungen weder im ganzen Umfange noch zum Teil vom Verleger anzunehmen.
- § 27. Emballagen außer dem Papier werden nur dann verwendet, wenn die Natur der Ware es verlangt. Sie können nicht berechnet werden, es sei denn, daß das versendende Haus zuvor seinen Gebrauch sie zu berechnen bekannt gemacht hat.
- Begleichung der Rechnung.
- § 28. Der Tag und die Art der Rechnungsbegleichung sind durch die Gewohnheiten jedes Hauses festgesetzt. Ebenso ist es mit den Fragen des dreizehnten Exemplars, des Mehrabatts und des Diskonts.
- § 29. Die normale Zeit der Kreditgewährung beträgt ein Vierteljahr.
- § 30. Die Rechnungsbegleichung der ausländischen Buchhandlungen geschieht durch Anweisungen auf Paris.
- § 31. Der Kredit, den ein Verleger einem Sortimenter gewährt, ist ein persönlicher, und der letztere bleibt bis zur vollständigen Bezahlung verantwortlich. Die Abtretung eines Lagers schließt nicht die Uebertragung des Kredites oder der besonderen Bedingungen in sich, die der Abtretende für Geschäfte die nicht gerade im Augenblicke der Abtretung im Gange sind, genießen würde.
- § 32. Im Falle des Verkaufs eines Verlagsgeschäftes ist der

Verkäufer gehalten dafür Sorge zu tragen, daß die Ordnung des Remissionswesens unter den in seinem Hause üblichen Bedingungen erhalten bleibt.

- § 33. Es erübrigt zu bemerken, daß die vorstehenden Bestimmungen bei einem Schiedsspruch nur dann als maßgebend betrachtet werden können, wenn keine besonderen Abkommen getroffen worden sind, und nur, insofern es gilt unvollständige Verträge auszulegen.

### Bemerktes.

Urheberrechtsschutz. Vertragskündigung. — Die neueste Nummer (2) des *Droit d'auteur* (vom 15. Februar) veröffentlicht die Note des schweizerischen Ministers Lardy an den französischen Minister des Auswärtigen, in welcher dem letzteren die Kündigung des am 23. Februar 1882 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Vertrages, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte an Werken der Litteratur und Kunst, ausgesprochen wird. Die Geltung des Vertrages, der von anderweitigen Vereinbarungen, namentlich der Berner Litteratur-Konvention vom 9. November 1886, überholt und gegenstandslos geworden ist, wird am 1. Februar 1892 aufhören.

Richtige Bogenfolge. — Einem praktischen Vorschlage begegnen wir in der neuesten Nummer der *Papierzeitung* und wollen denselben hier zu weiterer Kenntnis bringen:

Beim Zusammenstellen der gefalzten Bogen eines Werkes fordert die Kontrolle der richtigen Bogenfolge große Aufmerksamkeit. Der Nachprüfende findet auch nicht selten einen Bogen doppelt, während ein anderer fehlt, oder einen falsch gefalzten Bogen. Als Anhalt zu dieser Kontrolle dient meist nur die Bogenziffer, welche auf der ersten und dritten Seite jedes Bogens, einmal ohne, einmal mit Sternchen rechts unten angebracht ist, und jeder Stoß muß zu diesem Zweck aufgeblättert werden.

Eine Anordnung, welche ermöglicht, daß die Nachprüfung mit einem einzigen Blick erfolgen kann, besteht darin, daß man in die Mitte des zwischen der ersten und letzten Seite jedes Bogens befindlichen Bundsteigs ein eine Cicero langes Stück einer Viertelpetit fetten Linie ausschneidet und dieselbe bei jedem Bogen um den Betrag einer Cicero verschiebt. Wenn dann die Bogen richtig aneinandergereiht sind, zeigt sich auf ihrem Rücken eine treppenförmige, schräge Reihe schwarzer Striche, und wenn die Reihe unterbrochen ist, beweist dies, daß die Aufeinanderfolge fehlerhaft ist. Die betreffende Stelle des Rückens würde bei einem richtig geordneten, 6 Bogen umfassenden Werk etwa so aussehen, wie nebenstehend gezeigt.



Ein Blick auf den Rücken genügt somit, um die richtige Bogenfolge festzustellen.

Da diese Anordnung dem Buchdrucker eine kleine Mehrleistung auferlegt, wird sie selten freiwillig angewendet. Wegen der großen Erleichterung für den Buchbinder sollten die Verleger sie aber bei umfangreicheren Werken vorschreiben.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Grillparzer-Bibliographie. Zusammengestellt von August Schulze in Wien. (Separat-Abdruck aus Nr. 5 u. 7 der „Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz“.) 4<sup>o</sup>. 8 S. Wien 1891, Verlag von August Schulze.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften. Antiqu. Katalog No. 80 von Theodor Bertling in Danzig. 8<sup>o</sup>. 72 S. (1917 Nrn.)

Archäologie und Kunst. 1. Abteilung. A — Kupferstiche. Antiqu. Katalog No. 52 von Anton Creutzer (vorm. Lempertz'sche Buchhandlung) in Aachen. 8<sup>o</sup>. 82 S. (2182 Nrn.)

Katholische Theologie. Antiqu. Katalog No. 209 von Wilhelm Koebner (L. F. Maske's Antiquariat) in Breslau. 8<sup>o</sup>. 50 S. (1313 Nrn.)

Bibliotheca catholico-theologica. Antiqu. Katalog No. 14 von Geo. Lau & Cie. in München. 8<sup>o</sup>. 36 S. 1120 Nrn.

Schöne Künste. Antiqu. Katalog No. 4 von Georg Lissa in Berlin. 8<sup>o</sup>. 21 S. 379 Nrn.

Chirurgie I. (Bibl. d. † Prof. Dr. R. Volkmann). Antiqu. Katalog. No. 152 der A. Moser'schen Buch- u. Antiquariatshdlg (Franz Pietzcker) in Tübingen. 8<sup>o</sup>. 45 S. 1370 Nrn.

Verantwortlichkeit der Auskunfteien. — Die Firma W. Schimmelpfeng in Berlin erteilte im vorigen Jahre an drei Abonnenten über einen Papierfabrikanten in Nürnberg günstige Auskünfte, benachrichtigte aber wenige Tage darauf auf eine von dort einge-